

# Stadt Meßstetten Stadtteil Hartheim

Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“

## Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung der Nutzungsart nach § 33a NatSchG BW

11.01.2022



## **Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung der Nutzungsart nach § 33a NatSchG BW**

**Projekt:** Naturschutzbelange: Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“  
in Hartheim, Meßstetten

**Auftraggeber:** Stadt Meßstetten  
Hauptstraße 9  
72469 Meßstetten

**Projektbearbeitung:** Planstatt Senner  
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung | Klima-  
und Baumhainkonzepte  
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Projektbearbeitung:  
Lukas Stocker | M.Sc. Umweltwissenschaften

*Projekt-Nummer: 5048*

Breitlestraße 21  
88662 Überlingen, Deutschland  
Tel.: 07551 / 9199-0  
Fax: 07551 / 9199-29  
info@planstatt-senner.de  
www.planstatt-senner.de

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Hintergrund.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Beschreibung und Beurteilung des Bestandes .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Ausgleichs.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Quellen und Literatur .....</b>	<b>6</b>

## **Anlagen**

- 1 Planstatt Senner (2022), Externe Maßnahmen des Ausgleichskonzepts zum Bebauungsplan „Grund / Hülbenwiesen“

## 1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Meßstetten plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Grund/Hülbenwiesen“. Im Geltungsbereich des B-Planes befindet sich ein Streuobstbestand von ca. 2.000 m<sup>2</sup>, dieser ist nach § 33a NatSchG BW zu erhalten.

Voraussetzungen für eine Umwandlung der Nutzungsart sind somit eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde sowie ein Ausgleichskonzept. Für die Genehmigung ist ein Antrag mit ausgearbeiteten Ausgleichsmaßnahmen zu stellen. Dies wird im Folgenden ausgearbeitet. Der gesamte Ausgleichsumfang wird auf zwei Flächen aufgeteilt.

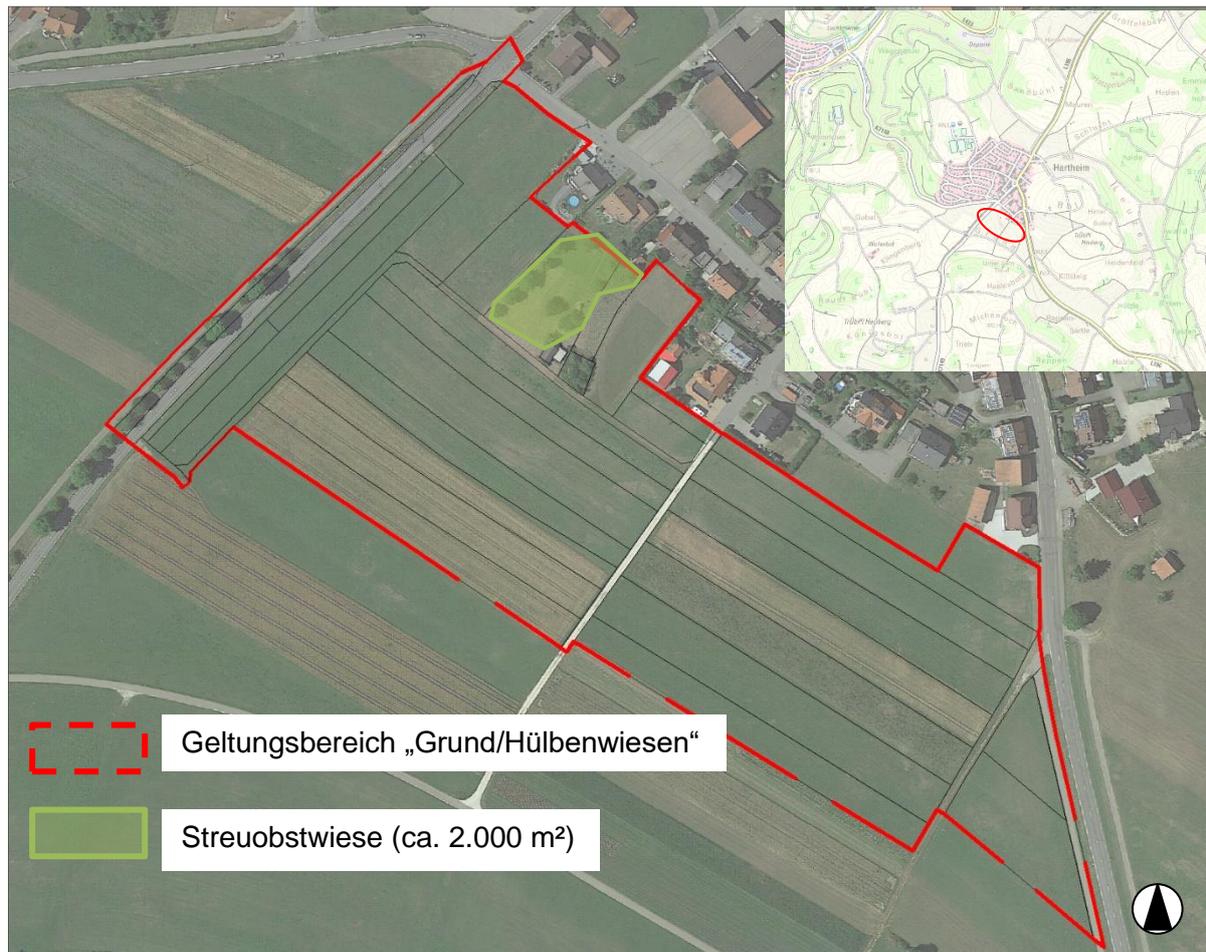


Abbildung 1: Geltungsbereich, Streuobstbereiche und Übersichtskarte (Quelle: LUBW, o.M.)

## 2 Rechtlicher Hintergrund

Streuobstbestände sind nach § 33a NatSchG BW ab einer Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> zu erhalten. Sie dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung. Umwandlungen von Streuobstbeständen sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

### 3 Beschreibung und Beurteilung des Bestandes

Auf den vom Vorhaben betroffenen Flurstücken 904, 905 und 907 (Gemarkung Hartheim) befindet sich Grünland mit einem § 33a NatSchG BW geschützten Streuobstbestand. Im Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 6 ha befindet sich ansonsten im Süden noch das Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“. Das Vorhabengebiet ist von drei Seiten durch Landwirtschaft eingerahmt, im Norden durch Bebauung (Abbildung 1).

Zur Beurteilung des Streuobstbestandes wurde der Geltungsbereich am 17.03.2021 begangen und alle Bäume hinsichtlich ihres Pflege- und Gesundheitszustandes beurteilt. Zusätzlich wurden Größenparameter wie Kronen- und Stammdurchmesser aller Bäume bestimmt (s. Abbildung 2 u. Tabelle 1).

Tabelle 1: Baumliste Bestandsaufnahme

Nr.	Name	Wissenschaftlicher Name	Stammumfang (cm)	Kr.durchmesser (m)	Bemerkungen
1	Birne	Pyrus communis	130	9	Mit Elsternest
2	Birne	Pyrus communis	110	6	
3	Birne	Pyrus communis	160	10	
4	Birne	Pyrus communis	140	9	
5	Apfel	Malus domestica	90	6	Beginnende Höhlenbildung
6	Apfel	Malus domestica	130	8	Beginnende Höhlenbildung
7	Birne	Pyrus communis	100	5	Beginnende Höhlenbildung
8	Apfel	Malus domestica	100	5	Beginnende Höhlenbildung
9	Apfel	Malus domestica	100	7	Beginnende Höhlenbildung, Totholz
10	Apfel	Malus domestica	90	8	Beginnende Höhlenbildung, Totholz
11	Apfel	Malus domestica	90	6	Spaltenbildung
12	Apfel	Malus domestica	75	5	Totholz
13	Birne	Pyrus communis	150	8	



Abbildung 2: Verortung der untersuchten Bäume, rot = Geltungsbereich (Quelle: LUBW, o.M.)

## 4 Beschreibung des Ausgleichs

Aufgrund der Eingriffe durch den Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“ kommt es insgesamt zu einem Verlust von 13 Obstbäumen auf ca. 2.000 m<sup>2</sup>, welche ersetzt werden müssen. Um diesen Ausgleich umzusetzen, werden auf dem Flurstück 725 auf der Gemarkung Hartheim im Eigentum der Stadt Meßstetten 1.930 m<sup>2</sup> Streuobstwiese angelegt (siehe Anlage 1 (externe Maßnahmen)).

Zudem wird ein Streuobstbestand auf mindestens 500 m<sup>2</sup> im Südosten des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Grund/Hülbenwiesen“ angelegt und über den Bebauungsplan festgesetzt.

Die Funktion des Streuobstbestandes als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhlen- und Spaltenbildung) für Höhlenbrüter und Fledermäuse wird aufgrund des Time-Lags mit Nist- und Fledermauskästen ausgeglichen (siehe Anlage 1 (externe Maßnahmen)).

## 5 Zusammenfassung und Fazit

Der vom Vorhaben betroffene Streuobstbestand weist meist beginnende Höhlenbildung und einen Totholzbestand auf. Da die Gesamtfläche des Streuobstbestandes die in § 33a NatSchG BW beschriebene Mindestgröße von 1.500 m<sup>2</sup> überschreitet, ist dieser zu erhalten. Voraussetzungen für eine Umwandlung der Nutzungsart sind somit eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und ein Ausgleichskonzept.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff in den nach § 33a NatSchG BW geschützten Streuobstbestand kompensiert. Nach Darlegung des Sachverhaltes wird eine Genehmigung nach § 33a NatSchG BW für eine Umwandlung der Nutzungsart in Bauland und somit die Entfernung des Streuobstbestandes beantragt.

## 6 Quellen und Literatur

### Internetquellen

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Online Daten- und Kartendienst.

### Gesetze

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, BNatSchG BW) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)

NATURSCHUTZGESETZ (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, NatSchG BW) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233)